

► Gewinnermittlung

Ein-Prozent-Regelung: Bruttolistenpreis gilt auch für Taxis

| Taxiunternehmer, die das Taxi auch privat nutzen und den geldwerten Vorteil nach der Ein-Prozent-Regelung ermitteln, müssen dafür den Bruttolistenpreis des Fahrzeugs zugrunde legen, der für alle Autokäufer gilt. Sie dürfen keine Abschläge vornehmen. Das hat der BFH klargestellt. |

BFH lässt Taxiunternehmer abblitzen

PRAXISTIPP | Taxiunternehmer können auf die Entscheidung (BFH, Urteil vom 08.11.2018, Az. III R 13/16, Abruf-Nr. 207552) wie folgt reagieren:

- Führen Sie parallel zur Ein-Prozent-Regelung ein Fahrtenbuch. Möglicherweise mindert das Ihre Steuerbelastung.
- Nutzen Sie für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb statt eines Taxis einen privaten Pkw.
- Geben Sie aufwändige und kostenintensive Sonderausstattung erst nach dem Kauf in Auftrag, wenn Sie wissen, dass Sie das Taxi auch privat nutzen und die Ein-Prozent-Regelung anwenden werden. Bei nicht werkseitig eingebauter Sonderausstattung erhöhen Nachrüstkosten nicht den Bruttolistenpreis.

► Einkommensteuer

Gewerbliches Arbeitszimmer: Fehler in SSP 3/2019

| In der Ausgabe März hat SSP den Verkauf eines Eigenheims beleuchtet, in dem sich ein gewerblich genutztes Arbeitszimmer befindet (Seite 19). Einige Leser haben die Redaktion darauf aufmerksam gemacht, dass bei der ersten Schlussfolgerung zur Frage „Liegt Betriebsvermögen vor?“ ein Fehler unterlaufen ist. Hier die Richtigstellung anhand eines Beispiels. |

Hintergrund | Nach § 8 EStDV brauchen eigenbetrieblich genutzte Grundstücksteile nicht als Betriebsvermögen behandelt zu werden, wenn ihr Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500 Euro beträgt.

■ Beispiel

Eine Steuerzahlerin verkauft ein Eigenheim mit einem gewerblichen Arbeitszimmer für 750.000 Euro. Das Haus hat eine Wohnfläche von 165 qm, auf das Arbeitszimmer entfallen 29 qm. Handelt es sich bei dem Arbeitszimmer um betriebliches Anlagevermögen nach § 8 EStDV?

Wert des Arbeitszimmers nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Werts?	Ja, der Anteil am gemeinen Wert beträgt nur 17,58 Prozent
Liegt der anteilige Wert bei maximal 20.500 Euro?	Nein, der Wert für das Arbeitszimmer beträgt bei einem Verkauf 131.818 Euro (750.000 Euro x 17,58 Prozent)

Folge: Da nicht beide Voraussetzungen des § 8 EStDV erfüllt sind, handelt es sich bei dem Arbeitszimmer um betriebliches Anlagevermögen. Das Finanzamt besteuert die stillen Reserven als Betriebseinnahmen.



ARCHIV

Ausgabe 3 | 2019

Seite 19–21